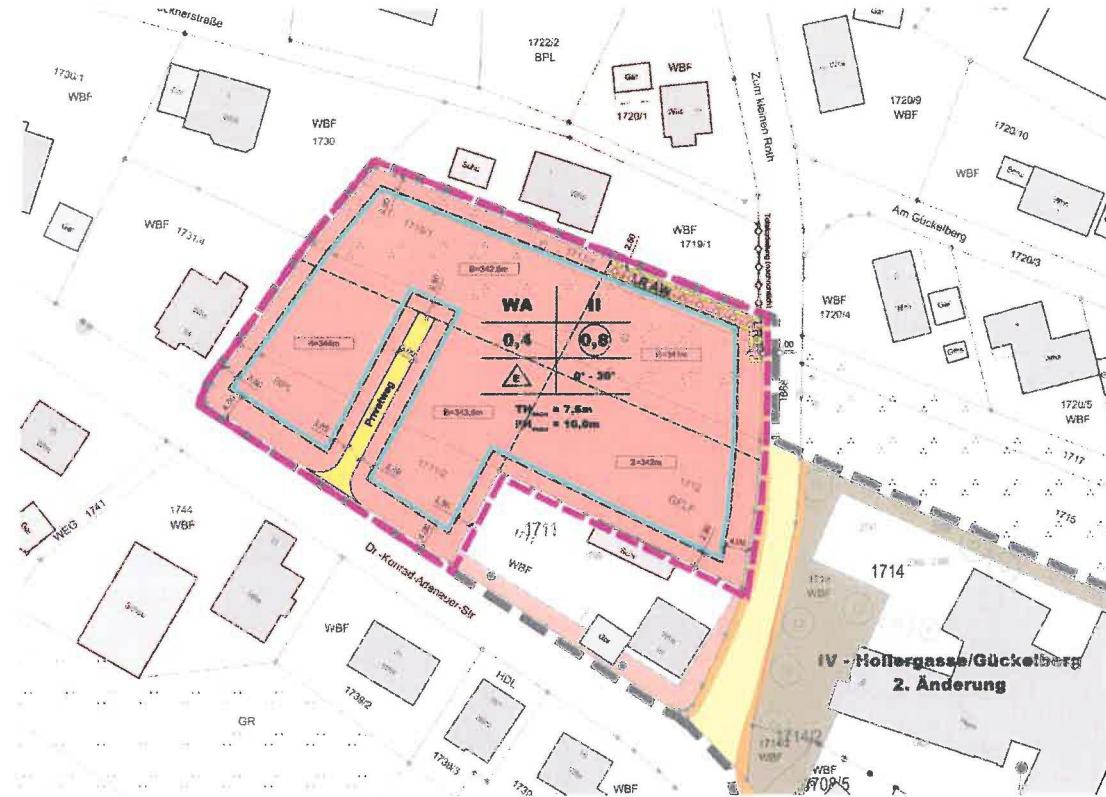




Landkreis: Neckar-Odenwald-Kreis
Stadt: Buchen
Gemarkung: Buchen

Anlage 1



Bebauungsplan nach § 13a BauGB

IV - Hollergasse/Gückelberg - 3. Änderung

Begründung

14.03.2013/21.06.2013

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freie Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



Inhalt

| | |
|---|----------|
| 1. Allgemeines | 2 |
| 2. Erforderlichkeit der Planung | 2 |
| 2.1 Anlass und Ziel der Planung | 2 |
| 2.2 Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB | 2 |
| 3. Bestandssituation | 2 |
| 3.1 Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich..... | 2 |
| 3.2 Seitheriger Rechtszustand | 3 |
| 3.3 Bestehende Nutzungen und Umgebungssituation..... | 3 |
| 3.4 Flächennutzungsplan – Erforderlichkeit eines Parallelverfahrens..... | 3 |
| 4. Städtebauliche Konzeption | 3 |
| 5. Plandaten | 4 |
| 6. Planungsrechtliche Festsetzungen | 4 |
| 6.1 Art der baulichen Nutzung..... | 4 |
| 6.2 Maß der baulichen Nutzung | 4 |
| 6.3 Bauweise | 4 |
| 6.4 Überbaubare Grundstücksflächen..... | 4 |
| 6.5 Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen | 5 |
| 6.6 Stellplätze und Nebenanlagen | 5 |
| 6.7 Begrenzung der Wohneinheiten | 5 |
| 6.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | 5 |
| 6.9 Leitungsrechte | 5 |
| 6.10 Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise | 5 |
| 7. Umweltbelange und Artenschutz | 6 |
| 7.1 Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung | 6 |
| 7.2 Umweltbelange | 6 |
| 7.3 Artenschutz | 7 |
| 8. Klimaschutz | 7 |
| 9. Verkehrserschließung | 7 |
| 10. Ver- und Entsorgung | 7 |
| 11. Immissionen..... | 8 |
| 12. Örtliche Bauvorschriften | 8 |
| 12.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen..... | 8 |
| 12.2 Werbeanlagen..... | 8 |
| 12.3 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen; Einfriedigungen..... | 8 |
| 12.4 Niederspannungsfreileitungen..... | 8 |
| 13. Angaben zur Planverwirklichung | 8 |

1. Allgemeines

Die Stadt Buchen liegt im nördlichen Neckar-Odenwald-Kreis und weist Ende 2011 rund 18.200 Einwohner auf. Gemäß Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 nimmt Buchen die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums für das gesamte nördliche Kreisgebiet wahr. Dem Mittelbereich Buchen sind die Unterzentren Adelsheim, Hardheim, Osterburken und Walldürn, das Kleinzentrum Mudau sowie die Kommunen Höpfingen, Seckach, Ravenstein und Rosenberg zugeordnet. Die nächstgelegenen Mittelzentren Mosbach und Tauberbischofsheim liegen in ca. 30 km Entfernung, die Oberzentren Heidelberg, Heilbronn und Würzburg sind ca. 60 km entfernt.

Die Stadt ist mit vier Anschlussstellen an die Bundesstraße B 27 gut an das überregionale Straßennetz angebunden. Die nächstgelegene Autobahnanschlussstelle Osterburken befindet sich in ca. 20 km Entfernung an der Autobahn A 81 Stuttgart - Würzburg.

2. Erforderlichkeit der Planung

2.1 Anlass und Ziel der Planung

Die 3. Änderung des Bebauungsplans „IV – Hollergasse/Gückelberg“ wird aufgrund der Aufgabe und des Abbruchs der bisher im Plangebiet ansässigen Gärtnerei und der angestrebten Nutzungsänderung hin zum Wohnen, die den bisher gültigen planungsrechtlichen Regelungen jedoch widerspricht, erforderlich.

Da es sich bei dem Vorhaben um die Umwandlung einer innerstädtisch gelegenen, aber bisher untergenutzten Fläche in eine standortgerechte Wohnbaufläche und damit um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung handelt, wird es von der Stadt Buchen unterstützt.

Ziel der Planung ist deshalb die planungsrechtliche Umwandlung des Plangebietes in ein Allgemeines Wohngebiet, um im Sinne einer städtebaulich wünschenswerten Nachverdichtung die rechtlichen Voraussetzungen für die zügige Bebaubarkeit der Fläche zu schaffen.

2.2 Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsgefüges von Buchen (s. hierzu auch Kapitel 3). Der Bebauungsplan kann deshalb als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gemäß § 13a BauGB eingestuft werden, so dass das beschleunigte Verfahren nach § 13 (2) und (3) BauGB angewendet werden kann. Die hierfür notwendigen Zulässigkeitsmerkmale werden erfüllt:

- Die geplante zulässige überbaubare Grundstücksfläche nach § 19 (2) BauNVO beträgt rund 2.874 m² und unterschreitet damit den gesetzlichen Schwellenwert von 20.000 m².
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG begründet.
- Eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten ist nicht zu erwarten.

3. Bestandssituation

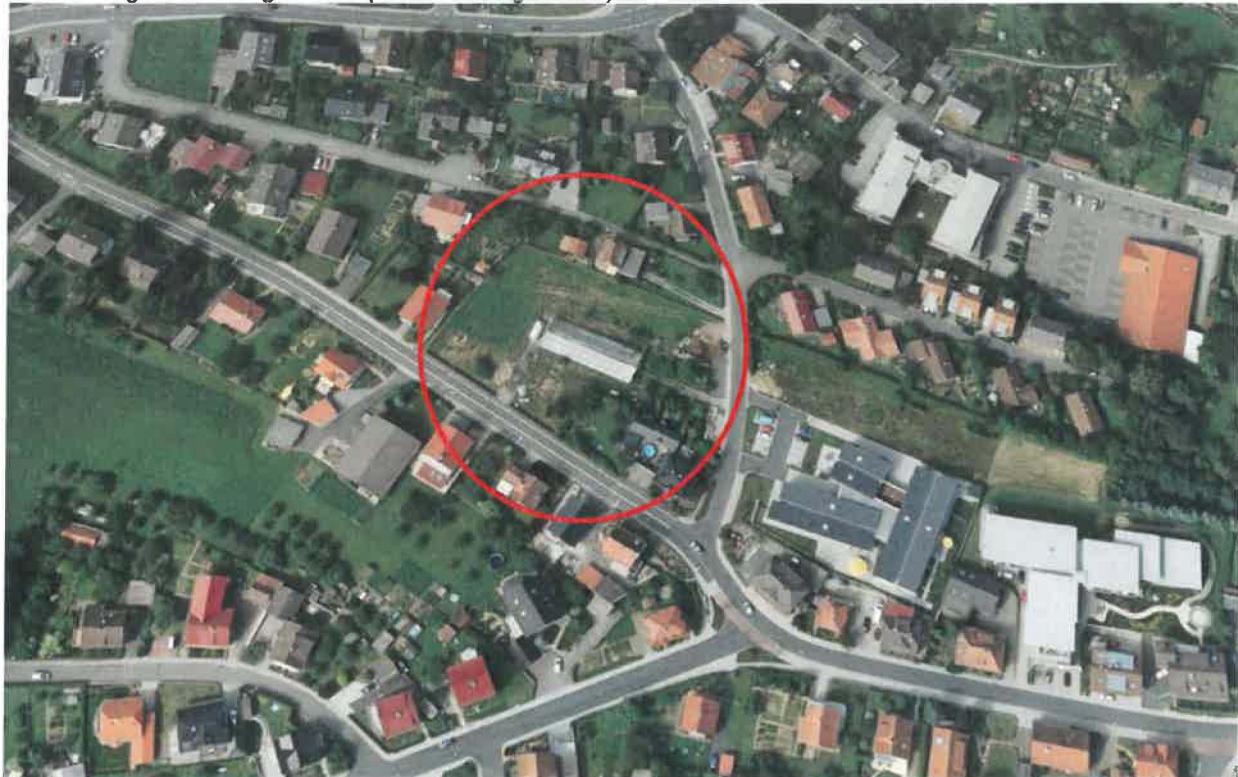
3.1 Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

Der etwa 3.949 m² große Geltungsbereich befindet sich nördlich der „Dr.-Konrad-Adenauer-Straße“ und westlich der Straße „Zum kleinen Roth“. Er liegt im südwestlichen Anschluss an die Stadtmitte von Buchen, die nach ca. 400 m erreicht werden kann.

Das Plangebiet umfasst dabei folgende Flurstücke auf Gemarkung Buchen:

1711/2, 1712, 1715/1, 1717/1

Abb. 3: Lage des Plangebietes (Quelle: GoogleEarth)



3.2 Seitheriger Rechtszustand

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des seit dem 11.11.1999 rechtskräftigen Bebauungsplans „IV - Hollergasse/Gückelberg“, dessen 2. Änderung am 05.07.2006 rechtskräftig wurde. Die Fläche ist derzeit überwiegend als Zubehörfläche für einen Gartenbaubetrieb definiert.

3.3 Bestehende Nutzungen und Umgebungssituation

Der Planbereich wurde in der Vergangenheit überwiegend von einer Gärtnerei genutzt. Im Einklang mit den Belangen des Artenschutzes wurde im Februar 2013 das Gewächshaus abgerissen und die Gehölze der ehem. Gärtnerei bis auf zwei Einzelbäume gefällt.

Östlich des Plangebietes befindet sich eine Seniorenwohnanlage bzw. ein Wohnheim für Behinderte, ansonsten grenzt das Plangebiet an überwiegend zweigeschossig ausgeführte Wohngebäude an.

3.4 Flächennutzungsplan – Erforderlichkeit eines Parallelverfahrens

Die Gemeinde Buchen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Darin ist das Plangebiet im Wesentlichen als Grünfläche sowie als Wohnbaufläche dargestellt.

Die geplante Festsetzung eines Wohngebietes weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplans damit teilweise ab. Aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB kann die Anpassung des Flächennutzungsplans im Zuge der Berichtigung erfolgen. Ein formelles Parallelverfahren wird demnach nicht erforderlich.

4. Städtebauliche Konzeption

Das Bebauungskonzept sieht für das Plangebiet die Neubildung von 5 Grundstücken mit einer flexibel anzuordnenden zweigeschossigen Bebauung vor. Ein rückwärtig gelegenes Grundstück soll dabei durch einen Privatweg erschlossen werden.

5. Plandaten

| Flächenbezeichnung | Fläche in m ² | Anteil in % |
|--|--------------------------|-------------|
| Gesamtfläche | 3.949 | 100 |
| davon: | | |
| Verkehrsflächen (Privatweg) | 105 | 2,7 |
| Nettobauland | 3.844 | 97,3 |
| | | |
| Anzahl der Bauplätze | 5 | |
| Durchschnittliche Bauplatzgröße | 769 m ² | |
| Max. Überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,4) | 1.538 m ² | |

6. Planungsrechtliche Festsetzungen

Als städtebauliche Regelungen nach § 9 (1) BauGB werden zeichnerische und textliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise, zur überbaubaren Grundstücksfläche und zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Bebauungsplan aufgenommen und in einem separaten Lageplan bzw. als textliche Regelung festgesetzt. Die Regulierungsdichte entspricht in etwa dem bisher gültigen Bebauungsplan.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird gemäß der angestrebten Wohnnutzung als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Zum Ausschluss von Nutzungsunverträglichkeiten und unerwünscht hohen Verkehrsbelastungen werden mit dem Ziel der Schaffung eines Wohnquartiers mit hohem Wohnwert die allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie die ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der geänderten Art der baulichen Nutzung in ein allgemeines Wohngebiet und in Anlehnung an die vorhandene Bebauung im Planungsumfeld werden die Grundflächenzahl auf 0,4 und die Geschossflächenzahl auf 0,8 sowie die maximale Anzahl der Vollgeschosse auf zwei Vollgeschosse festgesetzt. Zusammen mit der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen wird somit eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen und Dachgeschossausbau ermöglicht.

6.3 Bauweise

Es wird gemäß der bisherigen Festsetzung im Bebauungsplan „IV - Hollergasse/Gückelberg“ und in Anlehnung an die vorhandenen baulichen Strukturen eine offene Bauweise mit Einzelhausbebauung festgesetzt.

6.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen bestimmen sich durchgängig durch Baugrenzen und ermöglichen eine flexible Bebauung der Grundstücke.

6.5 Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen

Um eine individuelle Gebäude- und Grundstücksgestaltung zu ermöglichen, wird die Höhe der baulichen Anlagen durch maximal zulässige Trauf- und Firsthöhen sowie deren Bezugshöhe so festgesetzt, dass eine zweigeschossige Bebauung mit Dachgeschossausbau ermöglicht wird.

6.6 Stellplätze und Nebenanlagen

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf den Privatgrundstücken trägt zur Minimierung möglicher Konflikte mit parkenden Fahrzeugen im öffentlichen Straßenraum bei. Deshalb werden die Standorte von Garagen bzw. Carports und Stellplätzen nicht auf die überbaubaren Grundstücksflächen beschränkt.

Um dabei Behinderungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen zu vermeiden, müssen bei senkrechter Zufahrt Garagen mindestens 5 m und Carports mindestens 2 m Abstand zu diesen einhalten; Stellplätze sind direkt im Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Bei längs zu den öffentlichen Verkehrsflächen sowie dem privaten Erschließungsweg angeordneten Garagen oder offenen Garagen ist ein zu begrünender, seitlicher Abstand von 1 m einzuhalten.

6.7 Begrenzung der Wohneinheiten

Zur Vermeidung einer zu hohen baulichen Verdichtung wird die Zahl der Wohneinheiten auf 2 begrenzt.

6.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Pkw-Stellplätze und Garagenvorplätze sollen zur Gewährleistung der Versickerungsfähigkeit der Niederschlagswässer und damit zum Grundwasserschutz wasserdurchlässig ausgeführt werden.

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink und Blei sind wegen der damit verbundenen Belastung der Gewässer mit Schwermetallen unzulässig.

Die Gehölzrodung wird zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange zeitlich begrenzt.

6.9 Leitungsrechte

Die Entwässerung des rückwärtig gelegenen Bauplatzes ist aufgrund der topographischen Situation voraussichtlich nur zur Straße „Im kleinen Roth“ möglich. Die Entwässerungsmöglichkeit wird daher durch ein entsprechendes Leitungsrecht gesichert. Zudem wird auch das im Plangebiet verlegte Erdkabel der Deutschen Telekom Technik GmbH mit einem Leitungsrecht gesichert.

6.10 Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise

Zusätzlich zu den planungsrechtlichen Festsetzungen wurden folgende Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan mit aufgenommen:

- Meldepflicht bei Bodenfundien
- Meldepflicht bei unvorhergesehener Grundwassererschließung
- Hinweis zum Umgang mit Ober- und Mutterboden im Zuge der Baumaßnahmen
- Hinweise zur Verwertung und Entsorgung von Oberboden
- Meldepflicht beim Auftauchen erdfremder Materialien bzw. verunreinigtem Aushubmaterial (Altlasten)
- Duldungspflicht der Anbringung von Beleuchtungskörpern, Kennzeichen und Hinweisschildern
- Hinweis zur Telekommunikationslinien der Telekom
- Hinweis zur Bepflanzung
- Hinweis zur objektbezogenen Baugrunduntersuchung

7. Umweltbelange und Artenschutz

7.1 Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung

Nach § 13a (2) 4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist daher für die 3. Änderung des Bebauungsplans „IV – Hollergasse/Gückelberg“ nicht notwendig.

7.2 Umweltbelange

Unter Berücksichtigung von § 13a (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes sind unabhängig davon aber ausreichend zu berücksichtigen. Für die wesentlichen umweltbezogenen Schutzgüter gemäß § 1 (6) 7a BauGB ergibt sich durch die Planänderung folgende Situation:

Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet stellt sich als Brachfläche mit Gehölzbestand in geringfügigem Umfang dar. Durch das Vorhaben sind folglich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Boden

Die maximal möglichen Auswirkungen werden durch die Verringerung der GRZ von 0,6 auf 0,4 im Vergleich zur Altplanung reduziert. Durch die Neuplanung ergeben sich planungsrechtlich keine zusätzlichen negativen Auswirkungen.

Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Eine Grundwassererneubildung im Plangebiet kann auch zukünftig stattfinden. Die Verringerung der GRZ von 0,6 auf 0,4 gleicht die künftige Versiegelung durch die erforderliche private Verkehrsfläche (Privatweg) aus.

Luft und Klima

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsgefüges von Buchen. Durch die planungsrechtlichen Änderungen wird der maximal mögliche Versiegelungsgrad im Vergleich zur Altplanung reduziert. Die Neuplanung hat daher keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren

Zwischen den biotischen, Tiere und Pflanzen, und abiotischen Faktoren, Boden, Wasser, Luft und Klima, besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern. Erhebliche negative Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten Maße hinaus sind nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im Innenbereich. Durch die geringfügige Anpassung der planungsrechtlichen Regelungen wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Vegetationsart kann von einer geringen Artenvielfalt ausgegangen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher als gering zu bewerten.

Fazit

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen der umweltbezogenen Schutzgüter zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als dass durch die planungsrechtlichen Änderungen die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter teils reduziert werden können.

7.3 Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist darüber hinaus zu prüfen, ob besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz, betroffen sein können.

Hierzu wurde Ende Februar 2013 eine Begehung und anschließend eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung (Mosbach) vorgenommen. Aus der artenschutzrechtlichen Stellungnahme lassen sich folgende wesentlichen Aussagen festhalten:

- Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Vögeln dürfen Gehölze nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar gerodet werden. Der Abriss des Gewächshauses ist auf diesen Zeitraum zu beschränken.
- Es geht eine relativ kleine Fläche mit einer beschränkten Zahl an Brutrevieren verloren. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.
- Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs brütende Vögel sind an den Lebensraum Siedlung und insbesondere auch entsprechende Störungen angepasst. Durch Bauarbeiten in der Nachbarschaft werden sie sich nicht weiter stören lassen.
- Es gehen nur wenige Strukturen verloren, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu werten sind. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die geplante Überbauung keinerlei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Weitere Einzelheiten können der als Anlage beigefügten Artenschutzrechtlichen Stellungnahme entnommen werden.

8. Klimaschutz

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

- Folgende Maßnahmen, die durch Festsetzungen im Bebauungsplan bestimmt werden, dienen dem Klimaschutz bzw. der Anpassung an den Klimawandel: GRZ nach ursprünglichem Planungsrecht: 0,6)
- Festlegung einer durchlässigen Oberflächenbefestigung zur Reduzierung des Versiegelungsgrades
- Festsetzung eines Pflanzgebotes zur Durchgrünung des Plangebietes

9. Verkehrerschließung

Eine ergänzende öffentliche Verkehrerschließung ist nicht erforderlich, wodurch sich durch die Planänderung keine Auswirkungen auf die Verkehrssituation bzw. das Verkehrsnetz ergeben. Der straßenrückwärtige Planbereich wird durch einen Privatweg erschlossen.

10. Ver- und Entsorgung

Die wasser- und abwassertechnische Erschließung der Baugrundstücke kann von dem bestehenden Netz in der „Dr.-Konrad-Adenauer-Str.“ sowie von der Straße „Zum kleinen Roth“ aus erfolgen. Zusätzliche öffentliche Erschließungsmaßnahmen werden im Zuge der Planung somit nicht erforderlich.

11. Immissionen

Durch die planungsrechtliche „Rückstufung“ zu einer Wohngebietsnutzung sind keine Beeinträchtigungen durch Immissionen auf die Umgebung zu erwarten.

Umgekehrt sind für die angestrebte Wohnnutzung keine wesentlichen Beeinträchtigungen aus der durch Wohnnutzungen geprägten Umgebung zu erwarten.

12. Örtliche Bauvorschriften

Zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtcharakters des Baugebietes werden zusammen mit den planungsrechtlichen Festsetzungen örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erlassen.

12.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

12.1.1 Dachneigung

Im Baugebiet wird angepasst an die jüngere Umgebungsbebauung für Haupt- und Nebengebäude eine Dachneigung von 0°-30° zugelassen.

12.1.2 Dachdeckung

Zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtcharakters sind zur Dachdeckung nichtglänzende Ziegel oder ziegelähnliche Materialien in den Farbtönen ziegelrot, rot bis rotbraun sowie grau bis anthrazit zu verwenden. Solaranlagen und Dachbegrünungen sind generell zulässig.

12.1.3 Gestaltung der Fassaden

Leuchtende oder reflektierende Farben oder Materialien sind zur Einfügung in die vorhandene Bebauungssituation mit Ausnahme von Solaranlagen unzulässig.

12.2 Werbeanlagen

Aufgrund der Nutzung als allgemeines Wohngebiet sind beleuchtete Werbeanlagen und Werbeanlagen für Fremdwerbungen im Baugebiet unzulässig.

12.3 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen; Einfriedigungen

Zur Wahrung eines einheitlichen Straßenraumcharakters sind Einfriedigungen als Hecken und tote Einfriedigungen bzw. Stützmauern auszubilden.

Zur Freihaltung eines ausreichenden Lichtraumprofils ist zur privaten Verkehrsfläche (Privatweg) ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

12.4 Niederspannungsfreileitungen

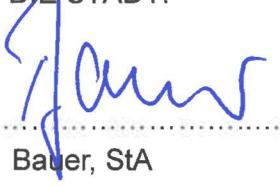
Zur Wahrung einer hohen Gestaltungsqualität im Wohnquartier und zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen sind Niederspannungsfreileitungen im Plangebiet unzulässig.

13. Angaben zur Planverwirklichung

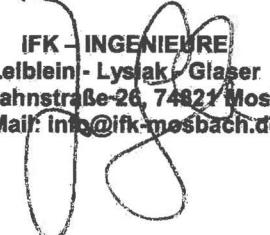
Das Bebauungsplanverfahren soll im dritten Quartal des Jahres 2013 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:
Buchen, den 03.09.2013

DIE STADT:


.....
Bauer, StA

DER PLANFERTIGER:


IFK - INGENIEURE
Lelblein - Lyslak / Gläser
Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach
E-Mail: Info@ifk-mosbach.de

Ausfertigung:

Der Inhalt dieser Anlage stimmt mit dem Satzungsbeschluss
des Gemeinderats vom 02.09.2013 überein.

Buchen, den 03.09.2013

(Siegel)

Der Bürgermeister
